

VERTRAG

Für die Überlassung und Nutzung von Räumen im Jugend- und Freizeitzentrum

„ClaB“

(gilt gleichzeitig als Rechnung)

Zwischen der **Gemeinde Stahnsdorf** vertreten durch den **Leiter des „ClaB“, Herr Grabia**

als Überlasser:Innen, im folgenden ClaB genannt,

und
.....
.....
(Name und Anschrift des Nutzers)

vertreten durch
.....
.....
(Name und Anschrift der Verantwortlichen)

als Nutzer:Innen, im folgenden **Nutzer** genannt, wird nachstehender Vertrag einschließlich der Überlassungs- und Nutzerordnung für die Räume Jugend- und Freizeitzentrum „**ClaB**“ abgeschlossen.

Der ClaB stellt dem Nutzer das Nutzungsobjekt zur Verfügung:

Raum:

Geräte:

Nutzungsart: Einmalnutzung / regelmäßige Nutzung (zutreffendes unterstreichen)

Nutzungszeit: Tag: Datum:.....
Ab: von Uhr bis Uhr

Nutzungszweck:

Entgelt:€ am erhalten

Kautions:€ am erhalten

Schlüsselübergabe: ja / nein Räume:

.....

Rückgabe der Schlüssel am: (zutreffendes Unterstreichen)

Stahnsdorf, den

.....
ClaB

.....
Unterschrift/Nutzer

Rückzahlung der Kautions in Höhe von:€ am
.....
Unterschrift/Nutzer

Von der Kautions in Höhe von:€ für
einbehalten

.....
ClaB

.....
Kenntnis genommen/ einverstanden/ Nutzer

Anlage: Überlassungs- und Nutzerordnung für Räume im Jugend- und Freizeitzentrum „ClaB“ Stahnsdorf

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken erfolgt auf eigene Verantwortung!

Überlassungs- und Nutzerordnung für das Jugend- und Freizeitzentrum JFZ „ClaB“ Stahnsdorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Räume und das Gelände des Jugend- und Freizeitzentrums (JFZ „ClaB“ Stahnsdorf) können von jeder/ jedem aus der Region Stahnsdorf, Kleinmachnow und Teltow genutzt werden, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räume an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiten besteht nicht.
- (3) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Nutzer ist nicht gestattet.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Die Räume können grundsätzlich montags bis freitags, in begründeten Einzelfällen auch samstags, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.30 Uhr überlassen werden, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (2) Während der Schließzeiten und der Weihnachtsferien bleibt das JFZ „ClaB“ Stahnsdorf grundsätzlich geschlossen.
- (3) Außerhalb der Regelöffnungszeiten des JFZ „ClaB“ sind das Haus und das Gelände spätestens 15 Minuten nach dem Ende der Nutzungszeit zu verlassen.
- (4) Die Räume können sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3 Nutzungsvertrag

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, vor Überlassung der Räume (ggf. vor Schlüsselübergabe) einen schriftlichen Nutzungsvertrag mit der Leitung des JFZ „ClaB“ Stahnsdorf abzuschließen. Diese handelt hierbei im Auftrag der Gemeinde Stahnsdorf. Vertragspartner ist in jedem Fall die Gemeinde Stahnsdorf.
- (2) Der Zeitpunkt für den Vertragsabschluss ist individuell mit der Leitung des JFZ „ClaB“ Stahnsdorf abzustimmen.

§ 4 Beendigung der Nutzungsverhältnisse

- (1) Das Nutzungsverhältnis für wiederkehrende Veranstaltungen kann durch den Nutzer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Gemeinde Stahnsdorf kann das Nutzungsverhältnis für wiederkehrende Veranstaltungen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn an der vorzeitigen Rückgabe der Räume durch den Nutzer ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt davon unberührt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch des Nutzers besteht in allen Fällen nicht.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde Stahnsdorf kann bis 14 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung von dem Vertrag für ein einmaliges Nutzungsverhältnis zurücktreten, bzw. ein Nutzungsverhältnis unterbrechen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse der Gemeinde Stahnsdorf besteht. Ein solches dringendes öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Räume des JFZ „ClaB“ kurzfristig für wichtige gemeindliche Zwecke benötigt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Der Nutzer kann vom Vertrag für eine einmalige Nutzung bis 14 Kalendertage vor Beginn der geplanten Veranstaltungen kostenfrei zurücktreten. Danach fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes an.

§ 6 Besondere Nutzungshinweise

- (1) Die gemieteten Räume dürfen durch den Nutzer nur zu den genehmigten Zeiten betreten werden.
- (2) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines vor Beginn der Veranstaltung vom Nutzer benannten Verantwortlichen stehen. Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer selbst zu sorgen.
- (3) In den Räumen des JFZ „ClaB“ Stahnsdorf sind das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke grundsätzlich nicht gestattet. Eine Bewirtung ist nur in bestimmten Räumen mit besonderer Zustimmung der Leitung des JFZ „ClaB“ Stahnsdorf zulässig. Ausnahmen sind bei speziellen Veranstaltungen unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes und nach vorheriger Absprache mit der Leitung des ClaB oder ihres Stellvertreters möglich. Darüber erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Nutzer rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung einzuholen. Das Rauchen auf dem Gelände ist nur unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes (Rauchen ab 18 Jahren) auf dem ausgewiesenen Raucherplatz gestattet.

- (4) Die Räume, das Außengelände und die Geräte dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Leitung des JFZ „ClaB“ Stahnsdorf ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Die Räumlichkeiten und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- (5) Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Leitung des JFZ „ClaB“ Stahnsdorf anzuzeigen.
- (6) Die benutzten Räume und Geräte sind nach Gebrauch sauber und in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen, der eine sofortige Weiternutzung ermöglicht. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, ist die Gemeinde Stahnsdorf berechtigt, die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.
- (7) Jeder Nutzer ist verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Die Bestimmungen der Hausordnung der Einrichtung sind durch den Nutzer zu beachten.
- (9) Das Gelände der Einrichtung darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (10) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Nutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Einrichtung betreten.
- (11) Die Organisation des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem Nutzer. Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Nutzung die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (12) Den Anweisungen der Leitung des JFZ „ClaB“ Stahnsdorf und deren Beauftragten zur Einhaltung der Überlassungs- und Nutzungsordnung bzw. der Hausordnung ist Folge zu leisten.
- (13) Beim Verlassen des Hauses ist das Licht auszuschalten, die Fenster und sämtliche Außentüren sind zu schließen. Zuvor hat sich der Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume zu überzeugen.
- (14) Durch die Werbung eines Nutzers für seine Veranstaltung darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich hierbei um eine Veranstaltung des JFZ „ClaB“ Stahnsdorf handelt.
- (15) Die Werbesatzung der Gemeinde Stahnsdorf ist einzuhalten.
- (16) Bei groben Verstößen gegen die Überlassungs- und Nutzerordnung ist die Gemeinde Stahnsdorf jederzeit berechtigt, ein Nutzungsverhältnis zu unterbrechen oder zu beenden.

§ 7 Anzeigepflichtige Änderungen

Jede ausfallende Veranstaltung ist dem JFZ „ClaB“ Stahnsdorf unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind weiterhin jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeiten des Nutzers und die Änderung der Anschrift des Nutzers.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Beim Versagen von technischen Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung verhindern oder beeinträchtigen, haftet die Gemeinde Stahnsdorf nicht.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Stahnsdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Stahnsdorf und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Gemeinde Stahnsdorf für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Stahnsdorf für Körperschäden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde Stahnsdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bestand der Gebäude bleibt davon unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Stahnsdorf an den überlassenen Räumen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (7) Der Nutzer haftet für den Verlust der ihm übergebenen Schlüssel. Er trägt die Kosten für die ggf. erforderliche Erneuerung der Schließanlage.

§ 9 Entgelt

Für die Nutzung von Räumen und Geräten des JFZ „ClaB“ Stahnsdorf ist ein Entgelt entsprechend der gültigen Entgeltordnung für die Überlassung und Nutzung von Räumen im JFZ „ClaB“ Stahnsdorf zu zahlen.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:

- (1) Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf nur seiner Bestimmung entsprechend genutzt werden und in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Leitung des JFZ „ClaB“ verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Nutzer zu stellen.
- (2) Die Belegung der Räume über die in der Hausordnung aufgeführte maximale Besucherzahl hinaus ist unzulässig.
- (3) Flure und Gänge müssen während der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Stahnsdorf, den 06. April 2009

gez. Albers, Bürgermeister

– Siegel –

Entgeltordnung für die Überlassung und Nutzung von Räumen im Jugend- und Freizeitzentrum - JFZ „ClaB“ Stahnsdorf.

§ 1 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Für die Nutzung der Räume und Außenanlagen außerhalb der Angebote des Jugend- und Freizeitzentrum – JFZ „ClaB“ Stahnsdorf wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt dient der teilweisen Finanzierung der anfallenden Bewirtschaftungskosten, etwa Heizung, Elektroenergie, Wasser/Abwasser, Reinigung u. ä. .
- (3) Regional ansässige gemeinnützige Vereine, Schulen, Kindertagesstätten und Tagespflegestellen sowie Parteien und Wählergruppen die in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten eine Ermäßigung für entstandene Nutzungsentgelte:
 - a) bei Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von 100 %
 - b) bei Nutzergruppen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr von 50 %.

§ 2 Höhe des Entgeltes

Für die Nutzung der Räume sind folgende Entgelte je angefangene Stunde zu entrichten:

Großer Veranstaltungsraum ca. 111 m ²	20,00 EUR
kleiner Beratungsraum ca. 25 m ²	5,00 EUR
Kreativraum.....	5,00 EUR
Töpferraum.....	6,00 EUR
Fitnessraum.....	6,00 EUR
Computerraum.....	20,00 EUR
Nutzung der Außenanlagen.....	10,00 EUR
Nutzung der Küche incl. Geräte.....	3,00 EUR
Nutzung des Brennofens*.....	6,00 EUR**

* ist nur in Verbindung mit der Anmietung des Töpferraumes möglich

** je Brennvorgang

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die Einrichtung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes tritt mit dem im Nutzungsvertrag genannten Tag ein.
- (3) Für Veranstaltungen, die außerhalb der Regelöffnungszeit des Jugend- und Freizeitzentrums JFZ „ClaB“ Stahnsdorf stattfinden, wird – unabhängig von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes- von jedem Nutzer eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch bei der Schlüsselübergabe in bar erhoben. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der angemieteten Einrichtungen in voller Höhe erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stahnsdorf, 06. April 2009
gez. Albers, Bürgermeister

– Siegel –

Anhang für die Nutzung von Räumen im Jugend- und Freizeitzentrum „ClaB“ Stahnsdorf

Wir bitten um Beachtung der folgenden Punkte:

- (1) Offenes Feuer ist verboten! (Dazu zählt auch ein Lagerfeuer!)
- (2) Der Genuss von Alkohol im Rahmen der Öffnungszeiten des Jugend- und Freizeitzentrum „ClaB“ ist nicht erlaubt.
- (3) Bei der Nutzung der Küchenausstattung (Geschirr, Kaffeemaschine usw.) sind diese wieder zu reinigen und an ihren angestammten Platz zurück zu stellen.
- (4) Die Räumlichkeiten werden bitte so verlassen, wie Sie sie vorgefunden haben. D.h., wenn nicht anderes vereinbart, stellen Sie bitte die viereckigen Tische sowie die Stühle ohne Lehne zusammen. Die runden Tische und die dazugehörigen Stühle mit Lehne bleiben stehen.
- (5) Die Räume sind so zu verlassen, dass Sie am kommenden Tag wieder voll genutzt werden können.
- (6) Müll, welcher im Rahmen der Nutzung des JFZ „ClaB“ entstanden ist, muss vom Nutzer entsorgt werden. Die Mülltonnen des JFZ „ClaB“ dürfen dafür nicht genutzt werden.
- (7) Die Raucher benutzen bitte die Raucherecke.
- (8) Mitgebrachte Speisen (insbesondere der Reste) müssen vom Nutzer wieder mitgenommen werden.
- (9) Der Grill darf nicht unter das große Zelt gestellt werden.